

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RU210112-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. M. Sarbach  
sowie Gerichtsschreiber MLaw R. Jenny

## **Beschluss vom 3. Dezember 2021**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beklagter und Beschwerdeführer

gegen

**B.** \_\_\_\_\_ **AG**,

Klägerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Forderung**

**Beschwerde gegen eine Verfügung des Friedensrichteramtes Stadt Kloten  
vom 9. November 2021 (GV2021.00145)**

**Erwägungen:**

Am 4. November 2021 ging beim Friedensrichteramt Kloten (nachfolgend Vorinstanz) ein Schlichtungsgesuch der Klägerin ein. Sie beantragte insbesondere die Verpflichtung des Beklagten, ihr Fr. 1'215.– nebst Zins und weiteren Kosten zu bezahlen (vgl. act. 1). Mit Verfügung vom 9. November 2021 setzte die Vorinstanz der Klägerin eine Frist an, um einen Kostenvorschuss von Fr. 260.– zu bezahlen (vgl. act. 14). Mit Eingabe vom 23. November 2021 (Datum Poststempel) erhob der Beklagte sinngemäss Beschwerde beim Obergericht gegen die Verfügung vom 9. November 2021 (vgl. act. 15). Mit der angefochtenen vorinstanzlichen Verfügung wurde lediglich entschieden, dass die Klägerin für das von ihr eingeleitete Schlichtungsverfahren einen Kostenvorschuss zu leisten hat. Dem Beklagten mangelt es am notwendigen schutzwürdigen Interesse i.S.v. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO, um sich gegen diesen Entscheid zur Wehr zu setzen, denn seine Rechte werden nicht beeinträchtigt, weil die Klägerin einen Kostenvorschuss zu bezahlen hat. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Umständehalber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben.

**Es wird beschlossen:**

1. Auf die Beschwerde des Beklagten und Beschwerdeführers wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz.
3. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin und Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 15, sowie an das Friedensrichteramt Kloten (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten), je gegen Empfangsschein.

4. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Entscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 260.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

i.V. Die Gerichtsschreiberin:

MLaw M. Schnarwiler

versandt am:  
6. Dezember 2021